

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. X. Wie die Richter über Frevel und Pon-Fall richten sollen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. X.

Wie die Richter über Frevel und Pön-Fäll richten sollen.

Alle Ampleuth / Schultheiß / Bogt und
Richter / sollen bey Ihren Eyden / und
Frevel / und Strassen nicht anderst urtheilen /
und sprechen / dann stracks wie Ihnen die an-
gezeigt / und geriegt / und darauff im Rechten
klagt / und erwisen wird / und darin niemands
nichts wider diese Lands-Ordnung milte-
ren / auch keinen Frevel / und andere straffba-
re Sachen / und Laster verschweigen / und oh-
ne Vorwissen / und Verwilligen der Obrig-
keit für sich selbst verthätigen unterdrucken /
und nachlassen / dann solches allein der Obrig-
keit zustehet.

Welche aber hierwider handeln / und die
straffbare Sachen / und Laster / umb Gunst
schenden / oder sonst gefährlicher weis unter-
drucken / und nicht darüber straffen / und rich-

ten last / gegen denselbigen wurden Wir mit strenger Straff als gegen einem der sein Gelübde / und Eyd vergessen ohnnachlässig vollzufahren.

Und die weil das Gericht allhie durch einen unordentlichen Brauch den Jenigen so umb Frevel / und andere straffbare Sachen von Unserem Schultheissen beklagt werden / Dilation, und Bedacht geben / auch vermeint der Schultheiß solche Klagen mit zweyen Personen beweisen soll / welche Articul gleichwol hernacher beschriben / aber doch auff die Obrigkeit nicht gemeint ist / soll solches hiezumit abgestellt seyn / und es auch der Schultheiß bey seinem Eyd anzeigen / und erhalten mag / gleich ohne alle fernere Beweifung dar auff erkannt werden.

Es sollen auch die Unterthanen jeder insonderheit alle freventliche Händel / Fridbrüch / und andere Laster / und straffbare Sachen / die ein Jeder sihet / höret oder weist / allweg innerhalb

